

Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Ostetal"		
Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)		
TÖB/ Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/ Einwendungen	Bewertung
Allgemeines- Leitungen		
EWE	Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	<i>Die Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) wird keine genannten Anpassungen der Anlagen nach sich ziehen.</i>
NABU	Die Gesamtfläche der Schutzgebiete im Landkreis Rotenburg (Wümme) wird reduziert. Dies steht im Widerspruch zu den grundsätzlichen unionsrechtlichen Erfordernissen, dass die jeweiligen nationalen Schutzgebietskulissen ausgeweitet werden sollen. Daher ist es aus unserer Sicht zwingend geboten, dass das LSG „An der Mehde“, das LSG „Granstedter Wald“ und das NSG „Elmer Berg und Ostewiesen“ jeweils in der von Landkreis Rotenburg (Wümme) in den jeweiligen Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Größe beschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Flächen, die in der Vergangenheit noch nicht Bestandteil des LSG „Ostetal“ waren, aber aus naturschutzfachlichen Gründen nun neu einbezogen wurden. Die Gesamtargumentation wäre unlogisch, wenn man bei nicht mehr im hohem Maße schutzwürdigen Flächen die LSG-Verordnung aufhebt, aber bei naturschutzfachlich schutzwürdigen Flächen den Schutzstatus eines LSG bzw. NSG nicht ergänzt.	<i>Die Verordnungsinhalte sowie die Abgrenzung des LSG „Ostetal“ sind nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechend. Im Rahmen der Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Oste mit Nebenbächen“ wurde das LSG Ostetal im Geltungsbereich des NSG aufgehoben. Aufgrund dessen sind viele kleine Restbestandteile des betreffenden LSG bestehen geblieben, welche unter anderem urban überprägt wurden, Ackerstandorte darstellen oder Waldbereiche mit Fichtendominanzbeständen beherbergen. Aufgrund dessen wurde eine umfangreiche Begutachtung durchgeführt, um die Schutzwürdigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit der bestehenden Teilbereiche des LSG zu ermitteln.</i>

	<p>Bei einem Teilgebiet der Restflächen widersprechen wir der Begründung zu den o.a. Planungen (Aufhebung bei nicht im hohem Maße gegebener Schutzwürdigkeit). Das großflächige Waldgebiet „Vorwerk“ im südöstlichen Bereich von Bremervörde (Verordnungskarte 5) enthält viele schutzwürdige Bereiche nördlich und südlich der Bahnstrecke. Aufgrund der angrenzenden Naturschutzgebiete „Ostetal mit Nebenbächen“ und „Beverniederung“ wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, auch diesen Bereich als Landschaftsschutzgebiet mit neuer Verordnung auszuweisen.</p>	<p><i>Infolgedessen wurde auch der größere Teilbereich des LSG Ostetal bei Bremervörde begutachtet. Der große Waldbereich südlich der Bahnstrecke ist hauptsächlich den Biotoptypen WZ (Sonstiger Nadelforst) und WK (Kiefernwald armer Sandböden) zuzuordnen. Zudem befindet sich dieser Bereich fast ausschließlich im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten (NLF). Für die von der NLF bewirtschafteten Flächen sind die Grundsätze der „Langfristigen ökologischen Waldentwicklung“ (LÖWE+) gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einzuhalten. Dies geht über die geltenden rechtlichen Grundlagen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hinaus.</i></p> <p><i>Vorliegende Schutzwürdige Bestandteile sind zudem bereits ohne weitergehende Verordnung nach § 30 BNatschG gesetzlich geschützt. Dies betrifft vor allem den Bereich nördlich der Bahnstrecke, welcher zudem durch Straßen und Bebauung zerschnitten ist.</i></p>
Aktion Fischotterschutz	<p>Eine Aufhebung von Schutzgebieten ist grundsätzlich problematisch, bedenkt man, wie schwer es im politischen Raum ist, aktuell neue wirkungsvolle Schutzgebiete auszuweisen. In dem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass laut EU Deutschland zu den Schlusslichtern bei der Ausweisung von Schutzgebieten gehört und das Management oftmals ineffektiv ist (siehe auch "NATURA 2000" Nummer 53/April 2023 der Europäischen Kommission).</p>	<p><i>Die Verordnungsinhalte sowie die Abgrenzung des LSG „Ostetal“ sind nicht mehr den heutigen Gegebenheiten entsprechend. Im Rahmen der Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Oste mit</i></p>

	<p>Wenn bislang die Gebiete, für die jetzt eine Aufhebung des Schutzstatus vorgesehen ist, im Verbund mit den ursprünglichen alten Schutzgebieten durchaus schutzwürdig waren, dann sollte dieses auch im Zusammenhang mit den aktuell neu ausgewiesenen Schutzgebieten der Fall sein. Insofern müssen auch diese Teilbereiche nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit dem Ganzen gesehen werden. Soweit sich die Schutzwürdigkeit in der Vergangenheit zum Negativen entwickelt hat, ist eine positive Entwicklung einzuleiten, da diese Flächen mindestens Pufferzonen zwischen dem Naturschutzgebiet und der ungeschützten Landschaft darstellen und für den Biotopverbund durchaus bedeutsam sind.</p>	<p><i>Nebenbächen“ wurde das LSG Ostetal im Geltungsbereich aufgehoben. Aufgrund dessen sind viele kleine Restbestandteile des betreffenden LSG bestehen geblieben, welche unter anderem urban überprägt wurden, Ackerstandorte darstellen oder Waldbereiche mit Fichtendominanzbeständen beherbergen. Aufgrund dessen wurde eine umfangreiche Begutachtung durchgeführt, um die Schutzwürdigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit der bestehenden Teilbereiche des LSG zu ermitteln. Im Zuge dessen wurden einige größere Teilbereiche, welche als schutzwürdig und schutzbedürftig eingestuft worden sind, als neues LSG bzw. NSG ausgewiesen. Durch den Umgebungsschutz der FFH-Richtlinie und die umfangreichen Verpflichtungen, Projekte bereits im Vorwege auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der jeweiligen FFH-Gebiete zu überprüfen, wird die Einrichtung von Pufferzonen im Bereich der Restbestände des LSG für nicht erforderlich gehalten.</i></p>										
LBEG	<p><u>Nachbergbau Themengebiet Tiefbohrungen:</u> Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden, ausgewerteten Unterlagen im Bereich von Tiefbohrungen mit folgenden UTM Koordinaten:</p> <table border="1" data-bbox="577 1268 1579 1340"> <thead> <tr> <th>Bohrungsname</th> <th>Bodenschatz</th> <th>Bergbauunternehmen</th> <th>Ostwert</th> <th>Nordwert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Volkensen 2</td> <td>Erdöl</td> <td>Gewerkschaft Anschluss</td> <td>32528787</td> <td>5902013</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bezüglich des Verfüllungszustandes der Bohrungen liegen möglicherweise unvollständige Informationen vor. Wir bitten Sie daher, die genannten Unternehmen</p>	Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert	Volkensen 2	Erdöl	Gewerkschaft Anschluss	32528787	5902013	<p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunternehmen	Ostwert	Nordwert								
Volkensen 2	Erdöl	Gewerkschaft Anschluss	32528787	5902013								

oder deren Rechtsnachfolger zwecks Rückfragen zum Verwahrungszustand wie auch zur Bestimmung der genauen Lage der Bohrung(en) am Verfahren zu beteiligen. Der Rechtsnachfolger ist unbekannt. Verfüllte Förderbohrungen dürfen grundsätzlich nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Falls von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, ist das LBEG erneut zu beteiligen.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen:

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Erdgastransportleitung Vorwerk - Seedorf / Abschnitt Seedorf - Rockstedt / Abschnitt Rockstedt - Vorwerk	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Anschlußleitung Brauel	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)
Erdgastransportleitung 74 Abbendorf - Brauel	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgastransportleitung 21 Abzw. Sittensen	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
Gas_HDGAS_LTG	Stadtwerke Zeven GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.